

Satzung 01 :: 2011 | 31-03-2011

Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz (Fernsehsatzung – FSS)

Vom 18. Dezember 2003
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 1/2004)

geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2005
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51)

geändert durch Satzung vom 1. Juni 2006
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 23)

geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2006
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

geändert durch Satzung vom 14. Juli 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 29)

geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51)

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2011
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

**Satzung über die Nutzung von
Fernsehkänaen in Bayern nach dem
Bayerischen Mediengesetz
(Fernsehsatzung - FSS)**

Vom 18. Dezember 2003

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 31. März 2011
(StAnz Nr. 14)**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 15 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251 - 4 - S), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Nutzung von Übertragungswegen
- § 3 Versorgungsgebiete
- § 4 Anbieter
- § 5 Genehmigung
- § 6 Anschlussorganisation
- § 7 Betrauung
- § 8 Programm
- § 9 Zulieferung von Programmteilen und Programmen

Teil 2

Programmorganisationsverfahren

Erster Abschnitt

**Lokale/regionale und landesweite
Fernsehprogramme**

- § 10 Organisationsgrundsätze
- § 11 Ausschreibung

- § 12 Auswahlgrundsätze
- § 13 Sicherung der Angebotsvielfalt
- § 14 Zusammenarbeit der Anbieter
- § 15 Versorgungsgebietsübergreifende Zusammenarbeit
- § 16 Mantelprogramm

Zweiter Abschnitt

Bundesweite Fernsehprogramme

- § 17 Ausschreibung
- § 18 Zuteilung drahtloser Fernsehkanäle
- § 19 Anzuwendende Vorschriften

Dritter Abschnitt

**Bayerische Fensterprogramme in
bundesweiten Fernsehprogrammen**

- § 20 Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen
- § 21 Sendezeiten für Fensterprogramme
- § 22 Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen
- § 23 Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme

Teil 3

Rechtsstellung der beteiligten Anbieter

- § 24 Veränderung der beteiligten Anbieter
- § 25 Nachweis- und Anzeigepflichten
- § 26 Änderungen des Sende- und Programmschemas

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 27 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen
- § 28 Weitere Regelungen
- § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) ¹Die Satzung regelt die Organisation der Nutzung von drahtlosen Fernsehkanälen und Kabelfernsehkanälen in Bayern sowie Satellitenfernsehkanälen. ²Für die Organisation der digitalen Nutzung von drahtlosen Fernsehkanälen und Kabelfernsehkanälen sowie von Satellitenfernsehkanälen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, sofern die Besonderheiten der digitalen Verbreitung keine abweichende Behandlung erfordern. ³Die Satzung gilt auch für die Verbreitung von Fernsehangeboten unter Verwendung des Internet-Protokolls.

(2) ¹Die Satzung gilt nicht für die Belegung von Breitbandkommunikationsnetzen (Kabelanlagen) mit gemäß Art. 34, 35 BayMG weiterverbreiteten Fernsehprogrammen. ²Sie gilt ebenfalls nicht für Pilotprojekte und Betriebsversuche nach Art. 30 BayMG und für die Organisation von Aus- und Fortbildungskanälen im Sinn von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 BayMG.

§ 2
Nutzung von Übertragungswegen

(1) ¹Die drahtlosen Fernsehkanäle werden zur Verbreitung der von der Landeszentrale für ein lokales oder regionales Versorgungsgebiet genehmigten Programmangebote (lokale/regionale Programme) oder über Satellit herangeführten und von der Landeszentrale oder von einer anderen für private Fernsehveranstalter zuständigen Stelle genehmigten oder zugelassenen Programme genutzt. ²In die auf drahtlosen Fernsehkanälen (terrestrisch) verbreiteten bundesweiten Programme sollen auch Programmteile bayerischer Anbieter geschaltet werden

(bayerische Fensterprogramme), die von der Landeszentrale für eine landesweite Verbreitung (landesweites Fensterprogramm) oder für eine lokale/regionale Verbreitung genehmigt sind (lokale/regionale Fensterprogramme). ³Satz 2 gilt entsprechend für die Weiterverbreitung bundesweiter Programme in Kabelanlagen.

(2) Kabelfernsehkanäle können für die Verbreitung von lokalen/regionalen Kabelfernsehprogrammen genutzt werden.

(3) Drahtlose Fernsehkanäle und Kabelfernsehkanäle für die digitale Verbreitung können für die zusätzliche Verbreitung der für eine analoge Verbreitung genehmigten Programmangebote nach Absatz 1 oder 2 ausgewiesen werden (Simulcast-Betrieb).

(4) Satellitenfernsehkanäle können für die Verbreitung bundesweiter Programme sowie für die zusätzliche Verbreitung genehmigter lokaler/regionaler oder landesweiter Programme genutzt werden.

§ 3
Versorgungsgebiete

¹Die Landeszentrale legt für lokale und regionale Fernsehprogramme die Versorgungsgebiete für die drahtlose terrestrische Verbreitung und Kabelfernsehverbreitung fest. ²Die Änderung der Versorgungsgebiete, insbesondere aus Gründen veränderter technischer Gegebenheiten, ist auch während eines laufenden Genehmigungszeitraums möglich, wenn dabei die Interessen der betroffenen Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 4
Anbieter

(1) ¹Ein Anbieter muss sein Angebot selbst und eigenverantwortlich gestalten. ²Dies kann auch dadurch geschehen,

dass er Programmbeiträge durch Dritte unter seinem maßgeblichen Einfluss und seiner Verantwortung inhaltlich oder gemeinsam mit anderen Anbietern in einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft im Sinn von Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG ein Gesamtprogramm gestaltet. ³Die Überlassung von Sendezeit an Dritte ist außerhalb sozialer Appelle, der gesetzlich erlaubten Werbung, Wahlwerbung, Werbung für Volksbegehren und Volksentscheide und amtliche Verlautbarungen nach Art. 5 Abs. 8 BayMG sowie der Sendezeitüberlassung an öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zur Übertragung religiöser Sendungen unzulässig. ⁴Die Aufnahme von Zulieferungen in das Programm nach § 9 bleibt unberührt.

(2) Als Anbieter können nicht auftreten:

1. eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Organ oder Mitglied eines Organs oder leitender Mitarbeiter,
2. ein Unternehmen oder eine Vereinigung, an denen eine in Nummer 1 genannte Person maßgeblich beteiligt ist oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise wesentlichen Einfluss nehmen kann.

(3) Der Anbieter und sein gesetzlicher Vertreter und die sonst zu seiner Vertretung berechtigten Personen

1. müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. dürfen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren haben und
3. dürfen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt haben.

§ 5 Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung enthält insbesondere das vollständige Sende- und Programmschema des Gesamtprogramms mit einer detaillierten Beschreibung des von den beteiligten Anbietern, Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften zu erstellenden Programms sowie den Programmnamen für die Nutzung der drahtlosen, Kabel- oder Satellitenfernsehkanäle, den Übertragungsweg und die Festlegung der medienrechtlichen Rechte und Pflichten des Anbieters. ²Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer Anordnung der Landeszentrale, weitere Anbieter auf den drahtlosen, Kabel- oder Satellitenfernsehkanälen aufzunehmen oder Zulieferungen aufzunehmen, soweit dies zur Erhöhung des Anteils an Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten oder zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Programms im Sinn von Art. 4 BayMG erforderlich wird. ³Die Landeszentrale kann die zugewiesenen Übertragungswege sowie deren Nutzung von analoger Technik in digitale Technik ändern, soweit dabei die Interessen der betroffenen Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) ¹Bringt der Anbieter das vereinbarte Angebot an drei aufeinander folgenden Sendeterminen nicht ein, erlöschen die Rechte aus der Genehmigung, insbesondere die Berechtigung, die genehmigte Sendezeit zu gestalten, es sei denn, der Anbieter weist nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einbringung verhindert war. ²Als Sendetermin im Sinn dieser Satzung gilt ein Tag, an dem das für den Übertragungsweg genehmigte Sendeschema dem Anbieter Sendezeit für mindestens eine Sendung einräumt.

§ 6

Anschlussorganisation

¹Wird die Genehmigung nicht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG verlängert, entscheidet die Landeszentrale rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung über die geeigneten Maßnahmen für die anschließende Organisation der drahtlosen, Kabel- oder Satellitenkanäle. ²Wenn ernsthafte Interessensbekundungen vorliegen, die grundsätzlich zur Erhöhung der Meinungsvielfalt oder zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gesamtprogramms geeignet erscheinen, wenn Anbieter nicht bereit sind oder sich als nicht geeignet erwiesen haben ein betrautes Programmangebot nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 2 BayMG zu gewährleisten oder wenn sonstige Gründe für die Neuverteilung der Sendezeit unter Berücksichtigung neuer Angebote sprechen, schreibt die Landeszentrale drahtlose oder Kabelkanäle ganz oder teilweise neu aus. ³§ 10 Abs. 5, § 17 und § 18 bleiben unberührt. ⁴Die im Zeitpunkt des Ablaufs der vorherigen Genehmigung sendenden Anbieter können unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Sendetätigkeit auf Antrag für den folgenden Genehmigungszeitraum angemessen berücksichtigt werden, wenn ihr Angebot den Auswahlgrundsätzen entspricht.

§ 7

Betrauung

(1) ¹Anbieter von lokalen oder regionalen Fernsehangeboten können mit der besonderen öffentlichen Aufgabe betraut werden, ein lokales Fernsehangebot zur Versorgung der Bevölkerung mit lokalen und regionalen Inhalten gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 und 2 BayMG zu gestalten, wenn sie erwarten lassen, dass sie die öffentliche Aufgabe für den Zeitraum der Betrauung wahrnehmen werden und aufgrund ihrer

organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung die Gewähr für ein Meinungsvielfältiges Programmangebot in gleich bleibend hoher Programmqualität bieten. ²Auf Antrag kann die Landeszentrale die Betrauung gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayMG für größere Sender unter Berücksichtigung der Finanzierungsmöglichkeiten der Programmherstellung erweitern, wenn der Anbieter erwarten lässt, dass er die Anforderungen an das Programm erfüllt.

(2) ¹Eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayMG ist in der Regel anzunehmen, wenn der Anbieter oder die Anbietergesellschaft mindestens drei Gesellschafter aufweist und kein Gesellschafter über eine Mehrheit der Kapital- oder Stimmrechtsanteile verfügt. ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, kann unter Berücksichtigung der Beteiligung an weiteren meinungsrelevanten Medien im Versorgungsgebiet auf eine mittelbare plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung abgestellt werden, wenn durch ein Quorum in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt ist, dass sämtliche Entscheidungen einer Mehrheit der Gesellschafter bedürfen. ³Ein Anbieter der nicht über eine plurale gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung verfügt, kann nur dann betraut werden, wenn er durch Vertrag einem vom Medienrat aus seiner Mitte bestellten Programmausschuss für die Dauer der Betrauung unwiderruflich das Recht zur Festlegung verbindlicher Leitlinien des Programms einräumt und sich verpflichtet Vorgaben im Einzelfall zur Wahrung der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt des Programms umzusetzen.

(3) ¹Spartenanbieter können außerhalb der Sendezeit der Fernsehfensterprogramme betraut werden, wenn sie ein Programmangebot im Sinn des Art. 23 Abs. 4 BayMG gestalten. ²Spartenanbieter kön-

nen auch betraut werden, wenn ihr Programmangebot in ein als solches nicht betraufungsfähiges Programmangebot eingebettet ist oder auf einem ansonsten nicht förderfähigen Kabelkanal verbreitet wird.

(4) ¹Die Betrauung erfolgt längstens für die Dauer des Genehmigungszeitraums. ²Sie soll ein Jahr nicht unterschreiten und ist so weit wie möglich an den Förderzeiträumen zu orientieren. ³Unbeschadet Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG sind Änderungen der Betrauung im laufenden Förderzeitraum auf Antrag der betrauten Anbieter möglich.

§ 8 Programm

(1) Für die Nutzung eines Fernsehkanals wird ein Gesamtprogramm nach einem für das Versorgungsgebiet ausgerichteten Programmkonzept aus allen zur Berücksichtigung vorgesehenen, aufeinander abzustimmenden Angeboten genehmigt.

(2) ¹Unbeschadet weitergehender Vorgaben für betraute Programmangebote muss das Gesamtprogramm einschließlich der integrierten Spartenangebote und Zulieferungen zuschauerfreundlich gestaltet werden und einen angemessenen Anteil an Beiträgen mit Informationen einschließlich kultureller, kirchlicher, sozialer und wirtschaftlicher Angebote enthalten, die auf das von der Landeszentrale festgelegte Versorgungsgebiet bezogen sind. ²Lokale und regionale Programme sollen einen umfassenden Überblick über das Geschehen im Versorgungsgebiet geben und die in dem Versorgungsgebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte angemessen zu Wort kommen lassen. ³Ein lokales/regionales Fernsehprogramm gilt insbesondere dann nicht als zu-

schauerfreundlich, wenn in der Sendezeit von 18:00 bis 22:00 Uhr

1. Teleshopping-Fenster im Sinn von 45 a RStV ausgestrahlt werden,
2. der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots, andere Formen der Werbung einschließlich der Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung 30 v.H. überschreitet,
3. Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots zwischen die eigenständigen Teile wie z.B. Nachrichtenbeiträge, Rubriken oder Magazinbeiträge eingefügt werden oder
4. Textbild ausgestrahlt wird.

⁴Für besondere Programmangebote wie z.B. Informations- und Servicekanäle können Ausnahmen vorgesehen werden.

(3) ¹Ein lokales/regionales Fensterprogramm gemäß Art. 3 Abs. 3 BayMG soll zeitgleich in ein für das Versorgungsgebiet organisiertes lokales/regionales Fernsehprogramm integriert werden. ²Die Gestaltung eines Fensterprogramms neben dem lokalen/regionalen Fernsehprogramm ist zur programmlichen Differenzierung zulässig, wenn hierfür tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen gegeben sind.

(4) ¹Auf außergewöhnliche Ereignisse, wie z.B. Unglücks- oder Katastrophenfälle, ist bei der Programmgestaltung Rücksicht zu nehmen. ²Zur Berücksichtigung des besonderen Charakters von Feiertagen kann kurzzeitig von dem genehmigten Programmschema abgewichen werden. ³Abweichungen nach Satz 2 sind der Landeszentrale rechtzeitig anzuzeigen. ⁴Für Sendungen, die sich mit lokal oder regional bedeutsamen Ereignissen befassen und deren Ausstrahlung nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit einem solchen Ereignis in Betracht kommt, können

Sonderregelungen in der Betrauung vorgesehen werden.

§ 9 Zulieferung von Programmteilen und Programmen

(1) ¹Zulieferungen sind Programmteile (z.B. Weltnachrichten, Wetterbericht) oder Programme (z.B. Nachtprogramme), die regelmäßig zur Verbreitung in der medienrechtlichen Verantwortung der Anbieter von Dritten zur Verfügung gestellt werden. ²Die Aufnahme oder Änderung von Zulieferungen im Programm bedarf der Genehmigung der Landeszentrale. ³Der Genehmigungsantrag muss Art, Herkunft, Umfang, Inhalt und Versorgungsgebiet der Zulieferung angeben; die Vereinbarung mit dem Zulieferer soll dem Antrag beigefügt werden.

(2) ¹Die Landeszentrale kann die Aufnahme von Zulieferungen mit genau bestimmtem zeitlichen Umfang genehmigen, wenn die Zulieferungen Art. 5 und 6 BayMG entsprechen und das Gesamtprogramm auch unter Einbeziehung der Zulieferungen seinen auf das Versorgungsgebiet bezogenen Charakter nicht verliert, sowie insbesondere dem Gebot der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit nach Art. 4 BayMG entspricht. ²Die Landeszentrale kann verlangen, dass der Anbieter in geeigneter Weise kenntlich macht, dass auch die Zulieferungen in seiner medienrechtlichen Verantwortung eingebracht werden.

(3) Unbeschadet des Art. 28 Satz 1 BayMG gilt die Genehmigung als erteilt bei Zulieferungen von Programmteilen mit lokalem/regionalem Inhalt anderer baye-rischer Lokalfernsehanbieter.

Teil 2 Programmorganisationsvorschriften

Erster Abschnitt Lokale/regionale und landesweite Fernsehprogramme

§ 10 Organisationsgrundsätze

(1) Für jedes nach § 3 festgelegte Versorgungsgebiet wird ein lokales/regionales Fernsehprogramm und ein lokales/regionales Fensterprogramm gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG organisiert.

(2) Weitere lokale/regionale Fernsehprogramme in einem Versorgungsgebiet können in Einzelfällen organisiert werden, wenn zusätzliche drahtlose Fernsehkanäle oder Kabelfernsehkanäle verfügbar sind und dadurch ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt erzielt wird sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit der lokalen/regionalen Fernsehprogramme in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Daneben sind in den festgelegten Versorgungsgebieten zulässig

1. lokale Kabelfernsehprogramme privater Kabelanlagenbetreiber mit einem Programmangebot von bis zu zwei Stunden originärem Bewegtbild pro Woche oder im Wesentlichen mit Serviceangeboten oder einem mindestens hälftigen Textbildangebot für Kabelanlagen mit bis zu 5000 angeschlossenen Wohneinheiten,
2. Fernsehprogramme nach Art. 26 Abs. 6 BayMG.

(4) Absatz 2 und 3 gelten entsprechend auch für lokale/regionale Internet-Fernsehangebote, die im Streaming-Verfahren (linearer Dienst) verbreitet werden und auf die mehr als 10.000 zeitgleiche Zugriffe möglich sind.

(5) Für die landesweite Verbreitung werden Fensterprogramme für die Nutzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 organisiert.

(6) Für Genehmigungen nach Absatz 3 und Zuweisungen nach § 2 Abs. 3 gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 16 nicht.

§ 11 Ausschreibung

(1) ¹Für die Organisation von lokalen, regionalen oder landesweiten Fernsehprogrammen wird die Verfügbarkeit von drahtlosen oder Kabelfernsehtkanälen im Internetangebot der Landeszentrale veröffentlicht. ²Ein Hinweis auf die Ausschreibung wird in den im jeweiligen Versorgungsgebiet erscheinenden wesentlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. ³In der Veröffentlichung werden der Übertragungsweg und das voraussichtliche Versorgungsgebiet der jeweiligen drahtlosen Fernsehkanäle oder die Kabelfernsehtkanäle einschließlich der festgelegten Bedingungen und Vorgaben bekannt gegeben. ⁴Interessierte Bewerber werden aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ein Angebot abzugeben, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers,
2. ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen mit der Angabe des angestrebten Anteils eigen-gestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem

deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zu Umfang und Platzierung der gewünschten Sendezeit und zur Sendedauer; geplante Zulieferungen sind anzugeben,

3. Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots sowie über die Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit,
4. Darstellung der finanziellen Planung für die Gewährleistung des Programmangebots,
5. Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte und
6. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der vom Medienrat erlassenen Programmrichtlinien.

⁵Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Satz 4 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Bearbeitung des Angebots erhebt die Landeszentrale einen Kostenvorschuss. ²Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird. ³Wird der Kostenvorschuss innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist nicht

geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 12 Auswahlgrundsätze

(1) ¹Die Landeszentrale organisiert das Gesamtprogramm insbesondere unter Anwendung der Auswahlgrundsätze des Absatzes 2 unter besonderer Berücksichtigung von Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayMG. ²In der Regel sollen bis zu drei geeignete Anbieter berücksichtigt werden, soweit nicht als Anbieter eine Gesellschaft oder Gemeinschaft der ausgewählten Bewerber genehmigt wird; § 13 Abs. 1 und § 14 bleiben unberührt. ³Bei einer Auswahl sollen Bewerber oder Zusammenschlüsse von Bewerbern, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder Lebensmittelpunkt bereits im zukünftigen Versorgungsgebiet haben (örtlicher Bezug) und deren Angebote einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtprogramms erwarten lassen, bevorzugt berücksichtigt werden. ⁴Bei der Feststellung des örtlichen Bezugs kann die Landeszentrale auch darauf abstellen, inwieweit die Gesellschafter der Bewerber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder Lebensmittelpunkt im zukünftigen Versorgungsgebiet haben. ⁵Für die Auswahl von Spartenanbietern ist Satz 3 nicht anzuwenden. ⁶Werden mehrere Bewerber berücksichtigt, kann die Landeszentrale verlangen, dass die Darlegungen nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 bis 4 für eine zu erwartende geringere Sendezeit nachgereicht werden.

(2) Bei der Organisation der Programme werden die Bewerber vorrangig berücksichtigt, welche die bessere Gewähr für die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen bieten:

1. Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayMG,
2. Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4 BayMG und Beachtung der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflichten,
3. angemessener Anteil an Beiträgen gemäß § 8 Abs. 2,
4. wesentlicher Anteil eigengestalteter Sendungen und angemessene Berücksichtigung inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum,
5. hinreichende Einpassungsfähigkeit des Angebots in das Gesamtprogramm,
6. personelle, organisatorische, technische und finanzielle Ausstattung zur Sicherstellung der Durchführung des beabsichtigten Angebots,
7. Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit.

(3) Sollten sich nach der Einreichung der Bewerbungen Änderungen hinsichtlich der gemachten Angaben, insbesondere in Bezug auf die personelle Abwicklung des Programms sowie des finanziellen Budgets zur Realisierung des Programmangebots ergeben, so sind diese der Landeszentrale in aktualisierter Form vorzulegen.

§ 13 Sicherung der Angebotsvielfalt

(1) In ein Gesamtprogramm nach § 8 sollen zur Vergrößerung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit Beiträge oder Programmteile von anderen An-

bietern (Spartenanbieter) in angemessenem Umfang aufgenommen werden.

(2) ¹Bei der Beurteilung des Vorliegens vorherrschender Meinungsmacht nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG werden einem Anbieter die von ihm angebotenen oder veranstalteten Programme zugerechnet, die im vorgesehenen Versorgungsgebiet nach Art. 35 BayMG weiterverbreitet werden oder direkt über einen Satelliten in dem Gebiet empfangbar sind. ²Art. 25 Abs. 10 BayMG gilt entsprechend.

§ 14

Zusammenarbeit der Anbieter

(1) ¹Die an der Nutzung eines Übertragungsweges beteiligten Anbieter haben zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des Gesamtprogramms in programmlicher, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht im erforderlichen Umfang zusammenarbeiten. ²Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Bildung und Weiterentwicklung von in sich geschlossenen Gesamtprogrammen, die Sicherung der Programmvierfalt und tragfähiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erschwert oder behindert.

(2) ¹In nach Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG zu bildenden Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften muss jeder Anbieter über ein angemessenes Stimmgewicht verfügen; dies ist in der Regel gegeben, wenn sich das Stimmgewicht nach seinem Sendezeitanteil richtet. ²Die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft oder Gemeinschaft ist sicherzustellen. ³Spartenanbieter brauchen sich nicht an der Gesellschaft oder Gemeinschaft zu beteiligen, sofern die Einbringung ihres Angebots auf andere Weise gesichert ist. ⁴Für die nach Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG zu bildenden Anbietergesellschaften oder -gemein-

schaften gelten die Vorschriften dieser Satzung über Anbieter entsprechend.

(3) ¹Auf die Bildung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG wird verzichtet, wenn die Zusammenarbeit in technischer, programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durch Vereinbarungen ausreichend gesichert ist; den Nachweis haben die Anbieter zu erbringen. ²Bei einer Änderung des Sachverhalts kann die Landeszentrale die Gründung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft während eines laufenden Genehmigungszeitraums verlangen.

(4) ¹Die Verträge über die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Anbieter in Gesellschaften oder Gemeinschaften und deren Änderung sind vor ihrem Vollzug der Landeszentrale vorzulegen und bedürfen ihrer Genehmigung. ²Satz 1 gilt auch für Verträge über die Herstellung oder Gestaltung des Gesamtprogramms oder wesentlicher Teile des Gesamtprogramms durch einen Teil der beteiligten Anbieter oder Dritte.

§ 15

Versorgungsgebietsübergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Landeszentrale kann eine Zusammenarbeit zwischen allen oder mehreren lokalen/regionalen Versorgungsgebieten insbesondere bei der Programmerstellung und Vermarktung zur Verbesserung der Kosten- oder Erlössituation für die Anbieter genehmigen, wenn

1. alle für die betroffenen Versorgungsgebiete genehmigten Fernsehanbieter die Möglichkeit angemessener Beteiligung erhalten,
2. die Zusammenarbeitsgesellschaft eine ausgewogene Gesellschafterstruktur

aufweist, bei der kein einzelner Anbieter bzw. Sendestandort einen beherrschenden Einfluss erhält; verbundene Unternehmen im Sinn des Art. 25 Abs. 10 BayMG sind zusammenzurechnen,

3. die Programminhalte nach § 8 und die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 in den betroffenen Versorgungsgebieten erfüllt werden.

(2) Zur Sicherstellung einer ausgewogenen und wirtschaftlich tragfähigen landesweiten, regionalen und lokalen Fernsehstruktur in Bayern kann die Landeszentrale eine Zusammenarbeit nach Absatz 1 zur Verbesserung der Kosten- oder Erlössituation auch anordnen, wenn die Interessen der Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 16 Mantelprogramm

(1) Das lokale oder regionale Fernsehangebot kann in ein Programmangebot eingebettet werden, das von Anbietern oder Veranstaltern eines Fernsehprogramms außerhalb der von den lokalen/regionalen Anbietern und den Spartenanbietern gestalteten Sendezeiten auf demselben Fernsehkanal ausgestrahlt wird (Mantelprogramm).

(2) ¹Die Landeszentrale bestimmt nach Stellungnahme des lokalen/regionalen Anbieters soweit erforderlich das Mantelprogramm. ²Der lokale/regionale Anbieter kann bereits in seiner Bewerbung ein Mantelprogramm vorschlagen. ³Als Mantelprogramm ist ein genehmigtes deutschsprachiges Fernsehprogramm vorzusehen, das in dem Versorgungsgebiet noch nicht über einen drahtlosen Fernsehkanal verbreitet wird. ⁴Eine Ausschreibung findet für das Mantelprogramm nicht statt.

(3) ¹Der Veranstalter oder Anbieter des Mantelprogramms schließt mit dem lokalen/regionalen Anbieter und gegebenenfalls Spartenanbietern eine Kooperationsvereinbarung ab, die der Genehmigung durch die Landeszentrale bedarf. ²Die Vereinbarung soll die wesentlichen Fragen der programmlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit der Beteiligten enthalten. ³Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Landeszentrale.

(4) ¹Die Landeszentrale kann nach Anhörung des Anbieters sowie des Veranstalters des Mantelprogramms die Genehmigung der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 3 Satz 1 widerrufen, wenn sich der programmliche Schwerpunkt des Mantelprogramms ändert oder das als Mantelprogramm verwendete Programm im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitet wird. ²Für die Auswahl eines anderen Mantelprogramms gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Bundesweite Fernsehprogramme

§ 17 Ausschreibung

¹Stehen innerhalb eines Satellitensystems weniger als drei Transponderkapazitäten für die Übertragung von Fernsehprogrammen in derselben Übertragungstechnik zur Verfügung, veröffentlicht die Landeszentrale die Verfügbarkeit eines dem Freistaat Bayern zugewiesenen Satellitenfernsehkanals im Staatsanzeiger. ²Die Bekanntmachung enthält den Satellitenfernsehkanal und die für die Nutzung festgelegten Bedingungen und Vorgaben. ³Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 18 **Zuteilung drahtloser Fernsehkanäle**

(1) ¹Soweit die Landeszentrale drahtlose Fernsehkanäle nicht zur Verbreitung von lokalen oder regionalen Fernsehangeboten ausweist, können diese zur Verbreitung von bundesweit empfangbaren Programmen, gegebenenfalls unter Einschluss bayerischer Fensterprogramme, genutzt werden. ²Bei der Zuteilung der Fernsehkanäle ist neben dem Zuschauerinteresse zu berücksichtigen, welchen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt der Anbieter oder Veranstalter bei der Nutzung der drahtlosen Fernsehkanäle erwarten lässt und inwieweit die drahtlosen Fernsehkanäle bundesweit, auch im Hinblick auf neue Fernsehveranstalter, gleichgewichtig aufgeteilt werden können.

(2) Für die Einbindung des Fensterprogramms (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und die Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen gelten die Vorschriften des dritten Abschnitts.

(3) ¹Ein Verzicht auf einzelne drahtlose Fernsehkanäle ohne Zustimmung der Landeszentrale gilt als Verzicht auf die terrestrische Verbreitung in Bayern. ²§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 **Anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 entsprechend.

Dritter Abschnitt **Bayerische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen**

§ 20 **Zusammenarbeit zwischen den Programmebenen**

(1) ¹Die Anbieter und Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme, in die bayerische Fensterprogramme aufgenommen wurden (Hauptprogrammveranstalter), sind verpflichtet, mit den Anbietern des jeweiligen bayerischen Fensterprogramms (Fensterprogrammanbieter) zusammenzuarbeiten und sie bei der Bildung und Weiterentwicklung eigenständiger bayerischer Fensterprogramme zu unterstützen. ²Die Hauptprogrammveranstalter haben insbesondere zur programmverträglichen Einpassung der Fernsehfenster geeignete Schnittstellen im Hauptprogramm bereitzustellen.

(2) ¹Unbeschadet § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV gilt für die Beteiligung von Anbietern oder Veranstaltern bundesweiter Programme an Anbietern bayerischer Fensterprogramme Art. 25 Abs. 6 BayMG entsprechend. ²Eine Beteiligung mit weniger als 25 v.H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gilt als nicht maßgeblich im Sinn von Art. 25 Abs. 10 BayMG, es sei denn, dass dem Anbieter oder Veranstalter des bundesweiten Programms auf andere Weise ein größerer Einfluss auf die Gestaltung der bayerischen Fensterprogramme eingeräumt ist.

(3) ¹In den Programmen der einzelnen Programmebenen ist in angemessenem Umfang auf die Programme der anderen Programmebenen hinzuweisen. ²Die Hauptprogrammveranstalter haben sicherzustellen, dass im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine Unterrichtung über die bayerischen Fensterprogramme im Fernsehtext erfolgt.

§ 21

Sendezeiten für Fensterprogramme

(1) ¹Soweit nicht nach § 25 Abs. 4 Satz 6 RStV eine Abstimmung über die Sendezeiten für die Fensterprogramme getroffen wurde, sind die landesweiten Fensterprogramme grundsätzlich in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 18.45 Uhr einzubringen. ²Die lokalen/regionalen Fensterprogramme sind grundsätzlich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr einzubringen.

(2) Das lokale/regionale Informationsprogramm hat einen Umfang von 30 Minuten je Sendetag.

(3) ¹Soll wegen Ereignissen von besonderem Interesse der Öffentlichkeit von den nach Absatz 1 festgelegten Sendezeiten abgewichen werden, kann die Landeszentrale eine auf den Einzelfall bezogene Änderung des Sende- und Programmschemas festlegen. ²Sie kann dabei für ausgefallene Sendezeiten einen angemessenen Ausgleich zu Lasten des begünstigten Anbieters oder Veranstalters bestimmen. ³Erfolgt die Festlegung nach Satz 1 nicht auf Antrag des begünstigten Anbieters, soll als Ausgleich nur die Nachholung von Sendezeit oder die Schaltung von Werbung innerhalb der ausgefallenen Sendezeit zugunsten des belasteten Anbieters bestimmt werden.

(4) ¹Soweit das lokale/regionale Informationsprogramm nicht oder noch nicht eingebracht werden kann, kann die freie Sendezeit mit Programmangeboten aus dem landesweiten oder anderen lokalen/regionalen Fensterprogrammen ausgefüllt werden. ²Dabei ist auch eine Wiederholung von Programmteilen zulässig.

§ 22

Technische Kosten für die Nutzung von Fernsehkanälen

¹Die Entgelte für die technische Verbreitung des integrierten Gesamtprogramms tragen die Hauptprogrammveranstalter. ²Die Entgelte für die Heranführung der Fernsehfensterprogramme tragen die Fensterprogrammanbieter.

§ 23

Finanzierungsbeitrag für die Fensterprogramme

(1) ¹Die Hauptprogrammveranstalter sind zur Sicherung der Finanzierung der in ihrem Programm geschalteten Fernsehfensterprogramme (Finanzierungsbeitrag) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verpflichtet. ²Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Finanzierungsbeitrags ist die durch die AGF/GFK-Fernsehforschung ermittelte Anzahl der Fernsehhaushalte in Bayern. ³Der Finanzierungsbeitrag beträgt für jeden Fernsehhaushalt in Bayern 0,80 € pro Jahr. ⁴Zur Ermittlung der Anzahl der Fernsehhaushalte kann die Landeszentrale im Einvernehmen mit den anspruchsberechtigten Fernsehfensteranbietern und den leistungsverpflichteten Hauptprogrammveranstaltern eine andere repräsentative Marktuntersuchung heranziehen. ⁵Bei mehreren Erhebungsstichtagen oder -zeiträumen ist der Jahresdurchschnitt zu ermitteln.

(2) Auf Antrag des Hauptprogrammveranstalters setzt die Landeszentrale die sonstigen Finanzierungsleistungen zugunsten bayerischer Fernsehfensteranbieter fest, die auf den Beitrag nach Absatz 1 anrechenbar sind.

(3) Die Einzelheiten der Erhebung des Finanzierungsbeitrags, der Verteilung des Aufkommens aus dem Finanzierungs-

beitrag an die bayerischen Fernsehfensteranbieter und das Verfahren zur Anrechnung nach Absatz 2 regelt die Landeszentrale in einer Richtlinie.

Teil 3

Rechtsstellung der beteiligten Anbieter

§ 24

Veränderung der beteiligten Anbieter

(1) ¹Die Übertragung von Rechten aus der Genehmigung auf einen anderen kann nur durch Entscheidung der Landeszentrale bewirkt werden. ²Bei einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters um weniger als 50 v.H. genehmigt die Landeszentrale die Fortsetzung der Anbietertätigkeit, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Rahmen des genehmigten Programms nicht widerspricht, wenn der Anbieter die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Nutzung des Übertragungsweges weiterhin erfüllt und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert wird. ³In Einzelfällen kann die Landeszentrale auch bei Änderungen um 50 v.H. und mehr der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters auf eine Neuausschreibung der Sendezeit oder des Sendezeitanteils verzichten, wenn die Fortführung der Anbietertätigkeit, insbesondere wegen der wirtschaftlichen und programmlichen Rahmenbedingungen der Aufrechterhaltung des Sendebetriebs dient.

(2) ¹Wird die vereinbarte Sendezeit von einem Anbieter nicht mehr genutzt, kann die Landeszentrale den freigewordenen Sendeplatz ausschreiben, wenn die Ausschreibung zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme veranlasst ist und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Beteiligung eines weiteren Anbieters

zulassen. ²Entsprechendes gilt für das Ausscheiden eines Gesellschafters oder Beteiligten aus einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nach § 14. ³Für die anschließende Auswahl von Anbietern und die Nachorganisation des Programms gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 25

Nachweis- und Anzeigepflicht

(1) ¹Der Anbieter und die jeweils Beteiligten haben gegenüber der Landeszentrale im Zeitpunkt der Genehmigung des Programmangebots alle wesentlichen Angaben über Sachverhalte und Rechtsbeziehungen im Rahmen der §§ 4, 5, 8, 9, 12 bis 16, 20 und 24 und Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BayMG zu machen sowie nach Genehmigungserteilung eintretende Änderungen in diesen Rechtsverhältnissen unverzüglich offen zu legen. ²Satz 1 gilt für Bewerber im Rahmen des Organisationsverfahrens entsprechend. ³Die Landeszentrale kann Nachweise verlangen. Die Landeszentrale entscheidet auch über die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung.

(2) ¹Änderungen von Sachverhalten oder Rechtsbeziehungen nach Absatz 1 sind vor Vollzug der Landeszentrale anzuzeigen. ²Widerspricht die Landeszentrale der Änderung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Unterrichtung, kann die Änderung vollzogen werden. ³Die nach dem Bayerischen Mediengesetz und nach § 9 Abs. 1 Satz 2, § 15 und § 24 Abs. 1 Satz 3 bestehenden Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

(3) Nach Aufnahme des Sendebetriebs übermitteln die Anbieter und Anbietergesellschaften oder -gemeinschaften der Landeszentrale jeweils zum 31. Dezember

die aktuellen Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse.

§ 26 Änderungen des Sende- und Programmschemas

(1) ¹Sowohl der Anbieter als auch die Landeszentrale können eine Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund verlangen. ²Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn das Angebot eines anderen Anbieters angeordnet wird oder auf Dauer wegfällt. ³Ein wichtiger Grund liegt auch im Fall des § 5 Abs. 2 vor. ⁴Für die Änderung des Sende- und Programmschemas und des Programmnamens sowie des programminhaltlichen Schwerpunkts aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ⁵Die von der Änderung nicht betroffenen Genehmigungen gelten fort.

(2) Neben der Genehmigung einer Programmänderung gemäß Art. 28 BayMG ist eine gesonderte Änderung der Betrauung nicht erforderlich, wenn der Sendezeitumfang für betrautes Programm der einzelnen Betrauungsstufen unverändert bleibt.

Teil 4 **Schlussvorschriften**

§ 27 Gewährleistung und Entwicklung von Programmen

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung in besonders gelagerten Einzelfällen vorsehen, insbesondere wenn und soweit dies zur Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Gesamtheit der Programme im Sinn des Art. 4

BayMG oder zur Sicherstellung eines in sich geschlossenen Gesamtprogramms notwendig ist und dem Ziel der Verwirklichung von lokalen/regionalen, landesweiten oder bundesweiten Fernsehprogrammen dient. ²Die Befugnisse nach Art. 16 BayMG bleiben hiervon unberührt.

§ 28 Weitere Regelungen

(1) Die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Landeszentrale sowie die gesetzlichen Verpflichtungen der Anbieter bleiben unberührt.

(2) Die Landeszentrale kann auf der Grundlage dieser Satzung erteilte Genehmigungen widerrufen, wenn sich die für die Genehmigungserteilung maßgebliche Sachlage geändert hat oder wenn der mit der Genehmigung bezweckte Erfolg nicht eintritt.

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Fernsehkanälen in Bayern nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 17. Dezember 1998 (StAnz. Nr. 53, ber. Nr. 7/99) geändert durch Satzung vom 17. Mai 2002 (StAnz. Nr. 21) außer Kraft.

(2) Laufende Genehmigungsverfahren sind nach neuem Recht fortzusetzen.